

Verleitung zu einer materiellen Sünde, und zwar ist es eine schwere Sünde, (siehe auch deutsches Reichs-Strafgesetzbuch § 160), z. B. wenn ein Angeklagter einen Zeugen, der den Thatbestand unrichtig aufgefaßt hat, auffordert, zu Gunsten des Angeklagten gerichtlich auszu sagen.

Matriculirung delegirter Trauungen und Aufbewahrung der Trauungs-Docummente.

Von Domkapitular Dr. Josef Symersky in Olmütz.

Wenn eine Ehe in einem Seelsorgsbezirke des Inlandes, dem keine der verlobten Personen angehört, geschlossen werden soll,¹⁾ so ordnet die staatliche Ehegesetzgebung an, daß dieselbe in zwei Pfarren registriert werde. Denn die §§ 81 und 82 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches lauten also:

„§ 81. Soll die Ehe an einem dritten Orte, dem keine der verlobten Personen eingepfarrt ist, geschlossen werden, so muß der ordentliche Seelsorger gleich bei der Ausfertigung der Urkunde, wodurch er einen anderen zu seinem Stellvertreter benennt, diesen Umstand mit Benennung des Ortes, wo und vor welchem Seelsorger die Ehe geschlossen werden soll, in das Trauungsbuch seiner Pfarre eintragen.“

„§ 82. Der Seelsorger des Ortes, wo die Ehe geschlossen wird, muß die geschehene Abschließung der Ehe in das Trauungsbuch seiner Pfarre mit dem Beifache, von welchem Pfarrer er zum Stellvertreter ernannt worden, ebenfalls eintragen, und die Abschließung der Ehe dem Pfarrer, von welchem er berechtigt worden ist, binnen acht Tagen anzeigen.“

Um die kirchlichen Vorschriften mit den Bestimmungen des bürgerlichen Ehegesetzes in Einklang zu bringen, erscheint auch in der Anweisung für die geistlichen Gerichte Österreichs und zwar im § 77 derselben die folgende Verfügung:

„Ermächtigt der Pfarrer einen Priester, die Brautleute an einem Orte, wo keines von Beiden seinen Wohnsitz hat, zu trauen, so soll er dieß in dem Trauungsbuche seiner Pfarre anmerken. Der Pfarrer des Ortes, wo die Eheabschließung vor sich geht, hat dieselbe auf die oben (nämlich im § 76 der Anweis.) angedeutete Weise in das Trauungsbuch seiner Pfarre eigenhändig einzutragen und beizufügen, von welchem Pfarrer die Ermächtigung ausgegangen sei. Dieser Letztere wird die geschehene Vornahme der Trauung, von

¹⁾ So kommt es z. B. in Olmütz hin und wieder vor, daß Brautpersonen, die in zwei verschiedenen städtischen Pfarrebezirken wohnen, in der nahen Wallfahrtskirche auf dem heiligen Berge, bei welcher auch eine Pfarre besteht, getraut zu werden wünschen.

welcher er binnen acht Tagen in Kenntniß zu setzen ist, gleichfalls in seinem Trauungsbuche anmerken.“

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich, daß der zur Trauung berechtigte Pfarrer zur Eintragung der geschehenen Eheschließung in das Trauungsbuch immer verpflichtet ist, auch dann, wenn er einen Priester ermächtigt, die Brautleute an einem anderen Orte zu trauen; weil der Nachweis der geschehenen Eheschließung in späterer Zeit leichter zu erlangen sein wird, wenn die an einem dritten Orte vollzogene Trauung auch in dem Trauungsbuche des Wohnsitzes der Braut (oder des Bräutigams) eingeschrieben wird. Aber in das Trauungsbuch der Pfarre, in deren Bezirke die delegirte Copulation stattfindet, muß die Eintragung ebenfalls geschehen.

Es fragt sich nun, wie bei der Registirung einer und derselben Eheschließung in zwei verschiedenen Pfarreien die Seelsorger vorzugehen haben? Die angeführten Gesetzesstellen kennzeichnen wohl hinlänglich den hiebei einzuhaltenden Vorgang; gleichwohl mag zur näheren Erläuterung hier stehen, was Pachmann in seinem Lehrbuch des Kirchenrechtes, Wien 1851, II. Bd., 1. Hälfte, § 449 sagt:

„Da die Rubriken, nach welchen das Trauungsbuch in Oesterreich geführt werden müssen, auf die Eintragung der bereits geschlossenen Ehe berechnet sind, so möchte wohl die anbezogene Vorschrift am besten befolgt werden, wenn gleich in der ersten Rubrik des Trauungsbuches, in welcher die Zeit der Eheabschließung vor kommt, der Tag der ausgestellten Vollmacht mit der Angabe, wo und vor welchem Seelsorger die Ehe abgeschlossen werden soll, eingetragen, die übrigen Rubriken, als wäre die Ehe schon abgeschlossen, ausgefüllt werden, die Rubrik der Beistände aber einstweilen leer gelassen wird. Denn „der Seelsorger des Ortes, wo die Ehe eingegangen wird, muß die geschehene Abschließung der Ehe in das Trauungsbuch seiner Pfarre mit dem Beifache, von welchem Pfarrer er zum Stellvertreter ernannt worden, ebenfalls eintragen und die Abschließung der Ehe dem Pfarrer, von welchem er berechtigt worden ist, binnen acht Tagen anzeigen.“ Ist diese Nachricht gekommen, dann mag der erste Pfarrer mit Berufung auf dieses Document, das übrigens im Pfarrarchiv zu hinterlegen ist, die geschehene Abschließung, ohne sich an eine Rubrik zu binden, in extenso unter der obigen anticipirten Eintragung ansetzen und die bei der Trauung zugegen gewesenen Beistände so angeben, daß die spätere Eintragung ersichtlich ist. Es wird aber auch nicht gefehlt sein, wenn er die erhaltenen Angaben (gut vielleicht mit anderer Schrift oder Tinte) in die entsprechenden Rubriken aufnimmt und auf die erhaltene Nachricht in der Anmerkung verweiset.“

Das Wiener Diözesanblatt vom J. 1869 enthält auf S. 51 die folgende diesbezügliche Anleitung:

„Zweckmäig erscheint es, daß der delegirende Pfarrer, sobald er alle Verkündscheine in Händen hat, in sein Traubuch mit Leerlassung der Rubriken: „Copulans;“ „Trauungstag“ und „Bestände,“ unter Andeutung der Delegation in der Rubrik alle Daten einschreibt, wie es geschehen müßte, wenn er selbst die Trauung vorzunehmen hätte und eine wortgetreue Abschrift dieser Eintragung der Delegations-Urkunde beilegt, in welcher die Brautleute mit den Daten, welche in den Trauungsschein gehören, mit dem Beifügen anzuführen sind, daß sie sich mit allen Erfordernissen zu einer gütigen und erlaubten Eheschließung ausgewiesen haben. Der Ermächtigung zur Trauung ist die Anforderung anzufügen, daß der trauende Pfarrer die vorerwähnte Abschrift gehörig ausfülle, beziehungsweise von den Trauzeugen ausfüllen lasse und den in dieser Weise vervollständigten Matrik-Bogen binnen acht Tagen dem delegirenden Pfarrer zurückmittle. Nach Einlangung dieses Bogens sind selbstverständlich die leergebliebenen Rubriken des Traubuches und des Duplicates desselben unter Hinweisung auf den erwähnten Bogen auszufüllen.“

Die vorstehende Anleitung hat Gazzner in sein Handbuch der Pastoral, Salzburg 1869, II. Bd., 2. Abth., S. 1558 aufgenommen.

Wiewohl die oben angeführten Gesetzesstellen sich ziemlich unständlich darüber verbreiten, wo und wie die im Delegationswege erfolgenden Trauungen zu matriculiren sind, so haben sie sich dennoch im Verlaufe der Zeit als mank erwiesen. Namentlich ließen sie zwei Fragen ungelöst, nämlich:

A. Welcher Seelsorger soll die im Delegationswege vollzogene Trauung mit fortlaufender Reihezahl in seine Matrik eintragen? und B. welcher Seelsorger soll in diesem Falle die Trauungs-Docummente zur Aufbewahrung übernehmen?

Die erste dieser Fragen ist in neuester Zeit von competenter Seite beantwortet worden; hinsichtlich der zweiten ist dies bis jetzt nicht geschehen.

Ad A. Laut Erlaß des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Jänner 1881, B. 10211, „sind die Matrikälle alljährlich so zu numeriren, daß in den Matrikbüchern stets am Beginne des Jahres mit der Zahl 1 begonnen wird.“ In dem Falle, als die kirchliche Function der Copulation an Pfarrlingen subsidiär von einem anderen als dem zuständigen Seelsorger vor genommen wird, hat den Act der Eheschließung sowohl der delegirende als der delegirte Seelsorger in seine Trauungsmatrik einzutragen. Diese Doppel-Matriculirung wäre gewiß eine unzulässige, wenn sie auch eine Doppel-Zählung einer und derselben Eheschließung in den Ausweisen über Volksbewegung verursachen möchte. Es entstand demnach die Frage, in welcher Pfarre eine delegirte Trauung zu

zählten sei? Dieß hängt selbstverständlich davon ab, in welchem Traungsbuche die delegirte Traung mit fortlaufender Reihezahl numerirt wird.

Es sind daher in neuerer Zeit „Zweifel aufgetaucht und beim k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht Aufklärungen darüber angesucht worden, von welchem Seelsorger bei im Delegationswege vorgenommenen Traungen die Eheschließung mit Reihezahl zu matriculiren und demnach der Traungsschein auszustellen sei? Im Hinblick auf das erhobene praktische Bedürfniß einer bestimmten Richtschnur in diesen Beziehungen und die Abhilfe erheischende Gefahr von unzulässigen Doppel-Matriculirungen hat sich das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht bestimmt gefunden mit dem Erlass vom 6. August 1882, Z. 10.258 ex 1881¹⁾ Folgendes anzuordnen.

Bei Matriculirung von Eheschließungen, die im Delegationswege in einem dritten Seelsorgegesprengel, welchem keiner der beiden Brautleute angehört — stattfinden, haben auch die Seelsorger einen ähnlichen Vorgang zu beobachten, wie solcher im § 18¹⁾ der Ministerial-Verordnung vom 1. Juli 1868, R.-G.-Bl. Nr. 80, in Ueber-einstimmung mit den bestehenden Gesetzen vorgezeichnet wurde. Es ist daher eine solche Eheschließung im Traungsbuche der delegirten Seelsorge mit fortlaufender Reihezahl unter Beziehung des Delegations-schreibens des ordentlichen Seelsorgers und Angabe dieses letzteren einzutragen und dem delegirenden Seelsorger

¹⁾ Vide Quartalschrift 1883 S. 238 und 489. — ²⁾ Dieser § 18 und der darauf folgende § 23 jener Ministerial-Verordnung betreffen die Matriculirung der Notheiligehe, und lauten also: § 18. „Wenn die Eheschließung im Delegationswege erfolgt, so ist dies unter Beziehung auf das Delegations-schreiben der competenten Behörde und Angabe der letzteren in dem Theregister der delegirten Behörde bei der dort eingetragenen Eheschließung ersichtlich zu machen und der delegirenden Behörde binnen acht Tagen anzuzeigen. Die competente Behörde dagegen hat gleich bei Aussertigung des Schreibens, wodurch sie eine andere Behörde delegirt, diesen Umstand mit Benennung der delegirten Behörde fortlaufend, jedoch ohne eine Reihezahl, in ihr Theregister einzutragen, und sobald ihr die vorgeschriebene Anzeige der geschlossenen Abschließung der Ehe von der hiezu delegirten Behörde zugeht, diese Thatsache der geschlossenen Eintragung beizufügen.“

§ 23. „Jener Seelsorger, welcher von den Brautleuten um die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe angegangen worden war, hat auf Grund des ihm nach Art. II, § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 R.-G.-Bl. Nr. 47 überstandenen Amtszeugnisses in das ihm von der Staatsgewalt zur Führung übertragene Theregister (Traungsbuch, Traungsmatrikel) die vor der weltlichen Behörde geschlossene Ehe als solche unter fortlaufender Zahl einzutragen, die Rubriken des Registers gehörig auszufüllen und in der Anmerkung sowohl auf das Amtszeugniß Bezug zu nehmen, als auch jene Amtspersonen, vor welchen die Ehe geschlossen worden ist, mit Namen und Dienstcharakter anzuführen.“

binnen acht Tagen anzugeben. Der ordentliche Seelsorger dagegen hat gleich bei Aussertigung des Schreibens, wodurch er einen anderen Seelsorger delegirt, diesen Umstand unter Benennung des delegirten Seelsorgers fortlaufend, jedoch ohne Reihezahl in sein Traubuch einzutragen, und sobald ihm die vorgefchriebene Anzeige der geschehenen Abschließung der Ehe von dem hiezu delegirten Seelsorger zugeht, diese Thatsache der geschehenen Eintragung beizufügen.“

In dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. August 1886, Z. 7191,¹⁾ welcher Weisungen darüber enthält, wie sich bei der Matriculirung zu benehmen sei, wenn die kirchliche Function der Trauung, der Taufe und des Begräbnisses an Pfarrlingen subsidiarisch ein anderer als der zuständige Seelsorger vornimmt, wird bezüglich der Eheschließungen blos an die obigen Weisungen vom 6. August 1882 in Betreff der im Delegationswege erfolgenden Trauungen und an die Weisungen vom 14. October 1882, Z. 10.531,²⁾ in Betreff der, einer bereits vor der weltlichen Behörde oder vor dem Seelsorger des anderen Brautheiles stattgehabten Trauung nachfolgenden kirchlichen Acte erinnert.

Delegirte Trauungen sind demnach blos im Traubuche der delegirten Seelsorge mit fortlaufender Reihezahl zu numeriren und in der Tabelle über Volksbewegung zu zählen.

Den Trauungsschein über eine delegirte Trauung hat laut der Eingangsworte des obangeführten Ministerial-Erlasses vom 6. August 1882 der delegirte Seelsorger auszustellen, weil er die vorgenommene Trauung mit Reihezahl zu matriculiren hat. Noch klarer geht dies hervor aus dem oberwähnten Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. August 1886, worin in Betreff der doppelt matriculirten Geburtsfälle gesagt wird: „Bescheinigt

¹⁾ Vide Quartalschrift 1887, S. 226. — ²⁾ Der Erlass des k. k. Minist. d. Innern v. 14. Oct. 1882, Z. 10531, sagt diesbezüglich: „Wird die vor der weltlichen Behörde geschlossene Ehe von einem Seelsorger nachträglich eingefeuget, in dessen Theatrit die selbe gemäß der Vorschrift des § 23 der Ministerial-Verordnung vom 1. Juli 1868 R.-G.-Bl. Nr. 80 bereits eingetragen vor kommt, so kann die Thatsache der geschehenen nachträglichen Einsegnung nur dieser Eintragung beigelegt werden.“

Hinsichtlich des Vorganges bei der Matriculirung gemischter Ehen, namentlich in jenen Fällen, in welchen die Brautleute die kirchliche Einsegnung ihrer vor dem Seelsorger des einen der Brautleute geschlossenen Ehe bei dem Seelsorger des anderen Theiles erwirkten, ordnet der cit. Erl. d. Min. d. Innern v. 14. Oct. 1882 an, daß jener Seelsorger die Eheschließung im Traubuche mit fortlaufender Reihezahl zu matriculiren hat, welcher zuerst die feierliche Erklärung der Eheeinwilligung des Paares entgegennimmt. Der spätere Act vor dem Seelsorger des anderen Theiles kann nur ohne fortlaufende Reihezahl im Traubuche eingetragen werden, und ist dabei unter Aufführung des bezüglichen Tages und Seelsorgers ersichtlich zu machen, wann und wo bereits zuvor das Paar die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe abgegeben hat.

gungen an Parteien über solche Geburtsfälle dürfen nur aus derjenigen Matrik, in welcher gemäß der obigen Anordnung die Eintragung mit Reihenzahl stattfindet, vorgenommen werden."

Ad B. Von welchem Seelsorger sind die Trauungs-Documete in Aufbewahrung zu übernehmen, wenn die Trauung im Delegationswege erfolgt ist?

Diese Frage ist durch klare positive Bestimmungen geregelt I. für den Fall, als die Brautleute oder doch ein Brauttheil der militärgeistlichen Jurisdiction angehört; hingegen besteht eine solche staatliche Bestimmung nicht II. für den Fall, als beide Rupturienten der civilgeistlichen Jurisdiction unterstehen.

I. Von welchem Seelsorger die Trauungs-Documete in Aufbewahrung zu übernehmen seien, wenn die Trauung in Folge einer Delegation vor einem Seelsorger stattfindet, dessen Jurisdiction weder der Bräutigam noch die Braut in ordentlicher Weise angehört, bestimmt für den Fall, als die Brautleute der militärgeistlichen Jurisdiction angehören, der Punkt 4 des § 7 a der Circular-Verordnung des k. k. Reichs-Kriegs-Ministeriums vom 15. Febr. 1871, Abtheil. 9, Nr. 6.

Bevor ich jedoch diese Bestimmung anführe, erscheint es behufs größerer Klarheit angezeigt, zuerst zwei Vorfragen zu beantworten, nämlich:

1) Welcher Militärgeistliche ist der zuständige Seelsorger — parochus proprius — einer bestimmten zur militia vaga zählenden Person?

2) Welchem Seelsorger kommt das Recht zur Trauung zu, wenn eine zur militia vaga gehörige, somit der militärgeistlichen Jurisdiction unterstehende Person heirathen will eine zur civilgeistlichen Jurisdiction zuständige Person, nämlich eine Person vom Civilstande oder von der militia stabilis? und hierauf

3) die militärgezessliche Bestimmung darüber anzuführen, welcher Seelsorger die Trauungs-Documete aufzubewahren hat.

Ad 1. Ehemals war es laut § 46 der Anweisung f. d. geistl. Gerichte Österreichs der Feldkaplan (auch Regimentskaplan genannt), beziehentlich der Feldsuperior.

Durch die mit allerhöchster Entschließung Sr. kais. und königl. apostol. Majestät vom 3. Jänner 1869 für die Militär-Seelsorge genehmigten organischen Bestimmungen sind die Feldsuperioren und Feldkapläne beseitigt worden, und an ihre Stelle traten Militär-Pfarrer, Militär-Curaten und Militär-Kapläne. Den Militär-Pfarrern obliegt die Leitung der Seelsorge in den Militär-Bezirken. Die Militär-Curaten sind zur Ausübung der Militär-Seelsorge in den Garnisons-Spitalern und verschiedenen Heeres-Anstalten, sowie in

einzelnen Garnisonen bestimmt. Die Militär-Kapläne haben ihren Seelsorge-Obliegenheiten gleichsam missionsweise nachzukommen.

Über die der Militär-Geistlichkeit obliegende Führung der Geburts- und Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher der zur militär-geistlichen Jurisdicition zuständigen Personen ist die Circular-Verordnung des k. k. Reichs-Kriegs-Ministeriums vom 26. Mai 1869, Praes.-Nr. 2014, erlassen. Darin heißt es:

„§ 1. Die Führung der Militär-, Tauf-, Trauungs- und Sterbe-Matrikeln, sowie die urkundlichen Ausfertigungen aus denselben obliegen den Militär-Pfarrern und Militär-Curaten.“

Nach Maßgabe der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen ist die Frage, wer als zuständiger Seelsorger — parochus proprius — einer sich verehelichenden katholischen zur militia vaga gehörigen Person anzusehen sei, leicht zu beantworten. Es ist dieß der Militär-Pfarrer, in dessen Bezirke das Regiment oder Bataillon, dem der Ehemaliger angehört, sich vollständig ergänzt, oder welchem der Truppenkörper ohne Rücksicht auf dessen jeweilige Dislocation speciell zugewiesen wurde; dann die Militär-Curaten bezüglich einer katholischen Person der militia vaga, welche zum Stande der Heeres-Anstalt oder der Garnison oder des Garnisons-Spitales gehört, in denen der Militär-Curat die Militär-Seelsorge zu üben hat.

Für ganz Mähren und Schlesien besteht nur Ein Militär-Pfarramt mit dem Sitz in Brünn. Für Olmütz besteht ein Militär-Curat im Garnisons-Spitale zu Kloster Hradisch, und dann sind hier manchmal zwei, gegenwärtig aber nur Ein Militär-Kaplan stationirt. Das wechselseitige Verhältniß dieser Militär-Geistlichen wurde mittels Rescript des apostolischen Feld-Bicariates vom 19. März 1869 Nr. 747 an das Militär-Pfarramt in Brünn also geregelt:

„Im Allgemeinen ist die Regelung des Gottesdienstes, der hl. Österbeichte und der Fastenpredigten im Pfarrbezirke, unter Aufrechthaltung der einem jedem einzelnen Militärseelsorger verliehenen Jurisdicitionsrechte Sache des Pfarrers.“

Um jedoch in der größeren Garnison Olmütz Einigkeit und Ordnung im Gottesdienste und bei der Österandacht auf kürzerem Wege zu erzielen, erscheint es zweckmäßiger, wenn der Militär-Curat in dieser Hinsicht die Leitung und Eintheilung nach geflossener Rücksprache mit den Militär-Kaplänen übernehmen würde; nur hätte er von dem Veranlaßten das Militär-Pfarramt und das Platz-Commando zu verständigen.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens hat derselbe auch fernerhin fortzuführen, in seelsorglicher Beziehung jedoch außer dem Spitale in der Festung nur jene Functionen vorzunehmen, die sich bei den zur stabilen Garnison gehörigen katholischen Gläubigen ergeben.

Die beiden Militär-Kapläne haben bei ihren Glaubensgenossen in den dortselbst befindlichen Regimentern die Seelsorge zu versehen, zu welchem Zwecke ihnen die Garnisonskirche nach Bedarf zur Disposition zu stellen ist.

Ad 2. Die Frage, welcher Seelsorger zu copuliren hat, wenn ein Brautheil der civilgeistlichen Jurisdiction angehört, wird umständlich beantwortet in dem Antwortschreiben des apostolischen Feld-Bicariates vom 4. Febr. 1857, Nr. 38, an das Königgräzer bischöfliche Ordinariat. In demselben heißt es:

„1. Was das Recht zur Vornahme der Trauung solcher Brautleute betrifft, so bleibt es stets den Brautleuten zwar unbenommen, von welchem ordentlichen Seelsorger sie ihre Ehe eingesegnet haben wollen, nur muß der trauende Priester von dem Seelsorger des anderen Brautheiles mit allen erforderlichen Documenten und dem Verkündschein versehen werden.

Der eigene Militär-Seelsorger hat im Allgemeinen das Vorrecht zur Trauung, und falls die Brautleute es wünschen, von dem ordentlichen Civil-Pfarrer des einen Brautheiles getraut zu werden, auch das Recht mit dem Verkündschein auch den Entlaßschein zu geben — indem der Civilpfarrer nicht immer im Stande ist, genau zu beurtheilen, ob alle Militär-Traungs-Documete in Ordnung und richtig sind.

2. Was die Stola betrifft, so hat jeder Seelsorger von seinem Brautheile die ihn betreffende Stola zu fordern.

3. Nach vollzogener Trauung hat der Civil-Seelsorger sogleich einen amtlichen und vollständigen Traungs-Extract über dieselbe dem betreffenden Seelsorger¹⁾ des Militär-Bräutigams einzusenden, um diesen Act in die militärgeistlichen Traungsprotokolle gehörig eintragen zu können.

4. Der ordentliche Militär-Seelsorger hat jedoch nicht das Recht, bei solchen Ehen einen anderen Feldkaplan²⁾ zur Vornahme einer solchen Trauung zu delegiren, wenn der ordentliche Civil-Pfarrer eines Brautheiles im Orte ist, und eine solche Trauung vorzunehmen wünscht.“

Dieselben Grundsätze über den in Rede stehenden Gegenstand finden sich dargelegt in dem nachstehenden Rescripte des apostol. Feld-Bicariates vom 19. Juni 1869, Nr. 1519, an das Militär-Pfarramt zu Brünn, welches überdies auch in der Richtung instructiv

¹⁾ Gegenwärtig nicht dem Seelsorger unmittelbar, sondern gemäß der Circular-Verordnung des k. k. Reichs-Kriegs-Ministeriums v. 15. Febr. 1871, Abtheil. 9, Nr. 6 dem Truppenkörper, wenn er in loco ist, sonst aber dem nächstgelegenen Militär-Ergänzung-Bezirks-Commando, von welchem er alsdann dem Militär-Pfarrer zugemittelt wird. — ²⁾ Jetzt Militär-Kaplan.

ist, daß es das Verhältniß des Militär-Kaplans zum Militär-Pfarrer in Ehesachen erörtert.

1. Auf Grund der geistlichen Jurisdiction steht der Militär-Pfarrer im Besitze der Eigenschaften des eigenen Seelsorgers (parochi proprii) bezüglich aller jener Militärpersonen, welche in dessen Pfarrbezirke stationirt sind, oder andauernd sich in Verwendung befinden, falls dieselben nicht durch ausdrückliche Bestimmungen einer andern geistlichen Jurisdiction (e. g. eines Militär-Curaten oder Seelsorgers in einer Militär-Bildungsanstalt) unterstellt sind.

2) Der Militärkaplan steht auf Grund seiner Jurisdiction dem Militärpfarrer desselben Bezirkes zur Seite, zu dessen Stellvertretung bestimmt und rechtlich geeignet; derselbe wird aber nur dann in erlaubter Weise eine Trauung vornehmen können, wenn ihm hiezu von dem Militärpfarrer, dem er untersteht, die von Fall zu Fall zu ertheilende Bewilligung zugegangen sein wird; selbstverständlich wird der Militärpfarrer für alle mit seiner Bewilligung erfolgenden Trauungen in der Verantwortung bleiben; eine formelle Entlassung der Brautleute (im Sinne der kirchlichen Gesetzgebung) an den Militärkaplan oder, was dasselbe ist, eine Delegation an den unterstehenden Militärkaplan hat zu entfallen, da dieser zur Stellvertretung seines Militärpfarrers bereits kraft seiner Jurisdiction geeignet und verpflichtet ist. Der Militärkaplan wird niemals zur Vornahme einer Trauung delegiren können.

3) Wenn ein Brautheil der civil geistlichen Jurisdiction angehört, so kommt das Recht der Trauung dem Civil- und Militär-Pfarrer in gleicher Weise zu, und es steht den Ehemaligen vollends frei, sich diesbezüglich an den Militär- oder Civilpfarrer zu wenden, nur hat in dem Falle, als eine solche Ehe vor dem Civilpfarrer geschlossen werden will, der Verkündschein des Militär-Seelsorgers jedoch nur zum Zwecke der Sicherheit und Evidenthaltung der Militärehen mit der bisher üblichen Entlassungsklausel versehen zu werden.

Die Delegirung eines dritten Priesters zur Vornahme einer solchen Trauung soll niemals einseitig, sondern nur in Übereinstimmung beider Pfarrämter erfolgen.

Ad 3. Von welchem Seelsorger sind die Trauungs-Docummente in Aufbewahrung zu übernehmen?

Hierüber enthielt schon die Vorschrift über die Führung der Militär-Matriken, welche durch die Circular-Verordnung des k. k. Reichs-Kriegs-Ministeriums vom 26. Mai 1869, §. 2011 Präsid. verlautbart wurde, im § 7 a die nöthigen Weisungen. Der Punkt 4 des § 7 a jener Vorschrift lautete: „Findet die Trauung (in Folge einer Delegation) vor einem Seelsorger statt, dessen Jurisdiction der Bräutigam in ordentlicher Weise nicht angehört, so sind

die Acten von jenem Seelsorger in Aufbewahrung zu nehmen, von welchem die Delegation erflossen ist."

Man vermutete nun, es sei damit der Fall gemeint, wenn ein zur militärgeistlichen Jurisdiction zuständiger Bräutigam mit einer Civilbraut vor dem Pfarrer der letzteren die Ehe schließt, und stieß sich daran, daß a) von einer Delegation des Civilpfarrers seitens des Militär-Seelsorgers gesprochen wird, und b) daß die Trauungs-Documete nicht bei dem die Trauung vornehmenden Civilpfarrer, sondern bei dem Militär-Seelsorger aufbewahrt werden sollen. Es ist daher von Seite des k. k. Cultus- und Unterrichts-Ministeriums (laut Erlaß desselben vom 5. April 1871, B. 2335) dagegen bemerkt worden, daß in dem Falle, wenn ein der militärgeistlichen Jurisdiction zustehender Bräutigam die Ehe vor dem Pfarrer der Civilbraut schließt, dies nach den bestehenden kirchlichen und bürgerlichen Gesetzen in geltiger Weise geschehen könne, ohne daß der Pfarrer der Civilbraut hiezu eine Delegation von Seite des Militär-Seelsorgers des Bräutigams benötiget.

Das k. k. Reichs-Kriegsministerium hat unterm 15. Febr. 1871, Abtheil. 9, Nr. 6, „dieser Ansicht beigestimmt, anbei aber es im Interesse der Evidenzhaltung der Militärehen, und in Anbetracht dessen, daß der Civil-Seelsorger nicht immer im Stande sein dürfte, genau zu beurtheilen, ob alle Militär-Trauungs-Documete in der Ordnung sind, und überdies dem Militär-Seelsorger des Bräutigams das Vorrecht zur Vornahme der Trauung nicht abgesprochen werden kann, für angemessen erachtet, daß die bisherige Geprägtheit, nach welcher es dem Militär-Seelsorger eines Bräutigams, welcher von dem Seelsorger der Civilbraut getraut zu werden wünscht, zusteht, mit dem Verkündeschein auch den Entlaßschein auszufolgen, auch fernerhin beibehalten werde, wenngleich eine gesetzliche Nothwendigkeit hiezu nicht besteht.“

„Hiernach wird“ (so fährt der citirte Erlaß des k. k. Ministeriums f. C. u. U. fort) „dem Militär-Seelsorger auch fortan obliegen, sich die volle Ueberzeugung zu verschaffen, daß seitens des Militär-Bräutigams kein Hinderniß der geltigen und erlaubten Eheschließung obwalte, weshalb der Civil-Seelsorger mit dem durch den Militär-Seelsorger nach Vorschrift clausulirten Verkündeschein sich zu begnügen und lediglich darauf zu achten haben wird, daß auch seitens der Civilbraut sämmtliche Erfordernisse der geltigen und erlaubten Eheschließung nachgewiesen werden.“

Da jedoch der vorerwähnte, von dem Militär-Seelsorger ausgestellte Entlaßschein nicht die Bedeutung einer Delegation des Civil-Seelsorgers der Braut zur Vornahme der Trauung hat, sondern durch denselben bloß die Sicherstellung der geltigen und erlaubten Eheschließung von Seite des Militär-Bräutigams bezweckt

wird, so hat in einem solchen Falle bezüglich der Aufbewahrung der Trauungsbehelfe die Anordnung des oben angeführten, durch die Circular-Verordnung des Reichs-Kriegs-Ministeriums vom 15. Februar 1871, Abtheil. 9, Nr. 6, näher bestimmten Punktes 3 des § 7 der Vorschrift vom 26. Mai 1869 in Anwendung zu kommen."

Der citirte § 7 a hat nach den empfangenen Näherbestimmungen nunmehr so zu lauten:

„Die an die Parteien nicht zurückzuerfolgenden Trauungs- oder Heirats-Docummente der Katholiken (katholischen Militärpersonen) werden:

1) wenn die Trauung durch einen Militärpfarrer oder Militärcurat vorgenommen wird, als Belegs- oder Nachweis-Docummente für den richtig eingehaltenen gesetzlichen Vorgang, bei dem trauenden Militärpfarrer oder Militärcuraten aufzubewahren;

2) wenn dieselbe aber in Folge einer Delegation, resp. zugegangener Weisung durch einen Militäraplan geschehen ist, mit dem Matrikel-Extracte an den zuständigen Militärpfarrer oder Militärcuraten zur Hinterlegung in dessen Archiv zu übermitteln sein;

3) gehören die Brautleute verschiedenen Seelsorgern (2 Militär-Seelsorgern oder einem Militär- und einem Civil-Seelsorger) an, so werden die Trauungsacten bei dem Seelsorger deponirt, der die Trauung vorgenommen hat;

4) findet die Trauung (in Folge einer Delegation) vor einem Seelsorger statt, dessen Jurisdicition weder der Bräutigam noch die Braut in ordentlicher Weise angehört, so sind die Acten von jenem Seelsorger in Aufbewahrung zu nehmen, von welchem die Delegation erlossen ist; dieser aber wird gehalten sein, in der bezüglichen Delegations-Urkunde die Merkmale aller zur gültigen und erlaubten Eheschließung beigebrachten Documente zu dem Zwecke ersichtlich zu machen, damit sie von dem trauenden Seelsorger in seine Matrikel aufgenommen werden können.“

Wenn demnach die Brautleute der militärgeistlichen Jurisdicition angehören, so hat, falls die Trauung im Delegationswege vollzogen wird, die Trauungs-Documente zufolge der klaren Bestimmung des Punktes 4 des § 7 a der Circular-Verordnung des k. k. Reichs-Kriegs-Ministeriums vom 15. Febr. 1871, Abtheil. 9, Nr. 6, der delegirende Seelsorger aufzubewahren und sie keineswegs dem delegirten Seelsorger zu übersenden.

Ad B. II. Von welchem Seelsorger sind die Trauungs-Documente in Aufbewahrung zu nehmen, wenn sowohl der Bräutigam als die Braut der civilgeistlichen Jurisdicition unterstehen, und die Trauung im Delegationswege stattgefunden hat?

Während für den Fall, als ein oder beide Brauttheile der militärgeistlichen Jurisdicition unterstehen, hinsichtlich der Aufbe-

wahrung der Trauungs-Documete nach Verschiedenheit des copulirenden Priesters vier Punkte aufgestellt werden müssten: genügt es für den Fall, wenn sowohl der Bräutigam als die Braut der civilgeistlichen Jurisdiction angehören, im Hinblicke auf § 80 des allg. bürgerl. Ges.-Buches, § 77 der Anweis. f. d. g. G. De. und auf den oben angeführten Ministerial-Erlaß vom 6. Aug. 1882 in dieser Beziehung nur drei Punkte aufzustellen. Denn nach Maßgabe dieser gesetzlichen Bestimmungen kann die Trauung an drei verschiedenen Orten oder in drei verschiedenen Seelsorgsprengeln stattfinden, nämlich:

- 1) im Pfarrbezirke der Braut,
- 2) im Pfarrbezirke des Bräutigams,
- 3) in einem Pfarrsprengel, in welchem keines von Beiden seinen Wohnsitz hat.

Ad 1. Der erste Fall kommt in der seelsorglichen Praxis am häufigsten vor. Denn wenn auch nach dem gemeinen Rechte der Pfarrer der Braut und der Pfarrer des Bräutigams gleichberechtigt zur Vornahme der Trauung sind, so hat doch, falls Braut und Bräutigam in verschiedenen Seelsorgsprengeln wohnen, der Pfarrer der Braut nach dem Gewohnheits- und dem Diözesanrechte ein Vorrecht, nach dem Axiom: „Ubi sponsa, ibi nuptiae“, oder „sponsa facit nuptias“. Für die Olmützer Erzdiöcese wird im Ritual. Olomuc. diesfalls also entschieden: „Dubitabis, qualis parochus jure stolae gaudet, quando sponsus et sponsa diversae sunt parochiae? Respondetur: jure stolae gaudere proprium parochum sponsae, ita habet communis et recepta praxis hujus aliae dioecesis. Loquimur vero de jure stolae, nam ubi de valore matrimonii quaereretur, pro certo habeatur, parochum proprium respectu unius ex contrahentibus vel sponsi vel sponsae sufficere.“

Es nimmt nun in diesem Falle die Trauung thatfächlich vor entweder

a) der zuständige Pfarrer der Braut oder sein Hilfspriester kraft der in seiner Anstellung liegenden generellen Erlaubniß zur gesetzlich gilltigen Assistenz bei Eheschließungen der Parochianen; oder

b) ein nicht competitor Priester (z. B. ein Verwandter der Brautleute u. s. w.), welchem der parochus proprius der Braut hiezu die specielle Delegation ertheilt.

Die Trauung ad b wäre wohl eine delegirte, jedoch nicht in einer fremden Pfarr. Auf sie leidet sonach der Ministerial-Erlaß vom 6. Aug. 1882 keine Anwendung. Sie wird nur einmal registriert, und zwar im Traubuche des ordentlichen Seelsorgers der Braut, welcher auch eventuell den Trauungsschein ausstellt und die Trauungs-Documete aufbewahrt. Da in diesem Falle die Trauung ohnehin in der Pfarrkirche des parochus proprius vor sich geht, so genügt

eine blos mündliche Delegation; ja wenn der zuständige Pfarrer der Braut selber mit zum Traualtar geht und bei der Consenserklärung anwesend ist, so ist, wie Dr. Borový in seinem „Uřední sloh církevní str. 542“ erinnert, eine Delegation gar nicht nothwendig. In der Trauungsmatrik werde in der Rubrik „Trauender Priester“ eingeschrieben: „Praesente parocho proprio“, worauf der copulirende Priester seinen Namen eigenhändig einträgt.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn der Bräutigam mit der Braut in demselben Pfarrbezirke domiciliert, gleichermaßen alles ad 1 Gesagte gelte.

Ad 2. Wohnen die Braut und der Bräutigam in verschiedenen Seelsorgsprengeln, und wünschen sie von dem zuständigen Pfarrer des Bräutigams und in dessen Pfarrkirche getraut zu werden, so muß der Pfarrer der Braut, weil er die Prärogative zur Vornahme der Trauung hat, die Brautleute an den Pfarrer des Bräutigams zur Trauung entlassen. Dr. Borový rathet l. c. S. 543, der Pfarrer der Braut solle sich vor Ausstellung des Entlassscheines den entsprechenden Stolabetrag bezahlen lassen. Der ausgestellte Entlasschein hat aber nicht die Bedeutung der Delegation im Sinne der kirchlichen Gesetzgebung, d. h. er bedingt nicht die Gültigkeit, sondern lediglich die Erlaubtheit der Eheschließung. Die Trauung ist nicht eine delegirte, auf sie findet der Ministerial-Erlaß vom 6. Aug. 1882 keine Anwendung, sie wird nicht in zwei Trauungsbüchern registriert, vielmehr bemerkt ein Decret der n. ö. Regierung vom 8. März 1827, Z. 1481, ausdrücklich: „Wohnen die Braut-Personen in zwei verschiedenen Pfarrbezirken, in deren einem die Trauung vollzogen wird, so ist diese Trauung in das Trauungs-Protokoll jener Pfarre, wo diese Brautleute blos verkündet sind, nicht einzutragen“. Diese Eheschließung wird also blos in dem Traubuche des ordentlichen Seelsorgers des Bräutigams eingetragen, welcher auch die Trauungs-Documete in Aufbewahrung zu übernehmen hat.

Ad 3. Braut und Bräutigam wohnen entweder in demselben Pfarrbezirke oder in zwei verschiedenen Seelsorgsprengeln, die Ehe soll aber an einem dritten Orte geschlossen werden, dem keine der verlobten Personen eingepfarrt ist. Dies ist der einzige in den §§ 81 und 82 des allg. bürgerl. Ges.-Buches, im § 77 der Anweisung f. d. g. G. De. und in dem Ministerial-Erlaß vom 6. Aug. 1882 vorgesehene Fall. Denn in diesem Falle findet die Trauung statt, nicht blos a) im Delegationswege, sondern auch b) in einer fremden Pfarre.¹⁾

¹⁾ Wenn aber der eigene Pfarrer eines der Brautleute die Trauung weder in der Pfarre des Bräutigams, noch der Braut, sondern an einem dritten Orte vornimmt, so findet eine solche Trauung — wenn auch in einer fremden Pfarre — doch nicht im Delegationswege statt, und ist daher (wie ad 1. oder 2.) nur in die eine (des Copulirenden) Pfarr-Matrikel einzutragen.

Die Delegation muß in diesem Falle schriftlich ertheilt werden; auf telegraphischem Wege dieselbe zu ertheilen ist in den meisten Diözesen ausdrücklich verboten, weil ein Telegramm nicht als eine amtliche Urkunde angesehen werden kann, welche beweiset, daß die Ermächtigung zur Trauung wirklich ertheilt wurde. Wenn Braut und Bräutigam in zwei verschiedenen Seelsorgsprengeln domiciliert, so stellt in nicht nur gültiger sondern auch erlaubter Weise die Delegations-Urkunde der Pfarrer der Braut aus, weil er das Vorrecht zur Vornahme der Trauung hat; in bloß gültiger Weise würde sie auch der Pfarrer des Bräutigams ausstellen. Im Wiener Diözesan-Blatte Jahrg. 1868, S. 312, wird diesbezüglich gesagt: „Wenn die Brautleute zwei verschiedenen Pfarren angehören und in einer dritten Pfarrre getraut werden wollen, so fragt es sich, welchem Pfarrer das Recht zustehe, den Trauungs-Pfarrer zur Vornahme der Trauung zu ermächtigen. Gewiß ist es, daß die Delegation gültig ist, mag sie von dem Pfarrer des Bräutigams oder der Braut ausgehen. Doch bringt es die Gewohnheit mit sich, daß der Pfarrer der Braut, welchem gleichfalls ex consuetudine die Trauung zu stünde, den Pfarrer der dritten Pfarrre delegire.“

Delegirt wird der Pfarrer des dritten Ortes. Weil aber laut § 48 der Anweisung der für einen speciellen Fall delegirte Priester nicht subdelegiren kann, wenn in seinem Mandate die Ermächtigung dazu nicht ganz besonders ausgesprochen ist, so ist es ratsam denselben für alle Eventualitäten das Recht der Subdelegation ausdrücklich zu übertragen.

Eingetragen wird diese Geschließung an zwei Orten, nämlich sowohl in der Pfarrre, in welcher die Trauung thatfächlich stattfand, als auch in der Pfarrre, von welcher die Ermächtigung zur Trauung erlossen ist; also vom delegirten Pfarrer nicht nur, sondern auch vom delegirenden Pfarrer. Der delegirte Pfarrer nummerirt in seiner Trauungs-Matrik den Trauungs-Akt mit fortlaufender Reihezahl, zählt ihn in den Ausweisen über Volksbewegung, und stellt eventuell den Trauungsschein aus. Der delegirende Pfarrer registrirt in seinem Traubuche diesen Cheabschluß ohne Reihezahl, und zählt ihn in den Tabellen über Volksbewegung nicht.

Aber welcher Seelsorger hat bei einer im Delegationswege in einer dritten Pfarrre erfolgten Trauung die Trauungs-Documete aufzubewahren? Der Delegirte oder der Delegirende?

Darüber enthält der oben angeführte Ministerial-Erlaß vom 6. August 1882 keine Weisung und besteht darüber für den Fall, als beide Brautheile der civil geistlichen Jurisdiction angehören, bis jetzt überhaupt keine ausdrückliche und klare staatliche Bestimmung. Deßhalb ist auch, wie die Erfahrung lehrt, die Praxis des Seelsorg-Clerus in diesem Punkte keine gleichförmige. Viele sind der Meinung

der delegirte Pfarrer habe die Trauungs-Documete in Aufbewahrung zu übernehmen, weil er den Trauungsact thatsächlich vornimmt, die erfolgte Trauung in seinem Traubuche mit fortlaufender Reihezahl numerirt und auch den Trauungsschein ausstellt.

Indessen ist diese Meinung eine irrite. Vielmehr hat der delegirende Pfarrer die Trauungs-Documete aufzubewahren.

Dieß ergibt sich schon aus der Analogie. Für den Fall, als beide Brautpersonen der militärgeistlichen Jurisdiction unterstehen, ist nämlich, wie wir oben gesehen haben, im Punkte 4 des § 7 a der Circular-Verordnung des Reichs-Kriegs-Ministeriums vom 15. Febr. 1871 ausdrücklich angeordnet, daß bei delegirten Trauungen der delegirende Militär-Seelsorger die Trauungs-Documete aufzubewahren habe.

Dasselbe hat also wohl auch in dem Falle zu gelten, wenn Braut und Bräutigam der civil geistlichen Jurisdiction unterstehen. Man kann dieß mit ziemlicher Sicherheit schon daraus folgern, daß in den oben angeführten Gesetzesstellen und Verordnungen nicht ausdrücklich gesagt wird, daß der delegirende Seelsorger dem Delegations-schreiben die Trauungs-Documete beizuschließen habe, hingegen ausdrücklich bemerkt wird, daß eine solche Eheschließung im Trauungsbuche der delegirten Seelsorge (blos) unter Beziehung des Delegations-schreibens des ordentlichen Seelsorgers und Angabe dieses Letzteren einzutragen ist.

Kirchliche Vorschriften sprechen dieß auch deutlich aus. So sollen laut Verordnung des Ordinariats-Officiums von Seckau dd. 8. Jänner 1817 (angeführt in Baldau's „Pfarr- und Decanatsamt“ Graz 1828, II. Thl., S. 21.) „die Trauungsacten bei der Pfarrer, wo die Trauung von zwei Brautleuten, die zu verschiedenen Pfarren gehören, vorgenommen wird, hinterlegt werden; wenn aber die Brautleute an einem dritten Orte getraut werden, so sind die Acten in der Pfarrer aufzubewahren, von der die Brautleute die Erlaubniß dazu erhalten haben.“ Und das Wiener Diöcesanblatt vom J. 1869 enthält auf S. 51 dießbezüglich die folgende Belehrung: „Da übrigens der delegirende Pfarrer auch bei einer Trauung in einer dritten Pfarrer dafür verantwortlich bleibt, daß alles geschehen sei, was zur Hintanhaltung einer ungültigen und unerlaubten Eheschließung erforderlich ist, so steht es ihm zu, die Trauungsacten aufzubewahren, wogegen es dem delegirten Pfarrer obliegt, die Delegations-Urkunde bei seinen Trauungsacten zu reponiren.“

Diesen Diöcesanweisungen conform lehren auch die Canonisten und Pastoralisten, daß nicht der delegirte, sondern der delegirende Seelsorger die Trauungs-Documete aufzubewahren habe. So wird in Helfert's Geschäftsstyl, 9. Aufl., Prag 1864, S. 227, dießfalls gesagt: „Die Trauungs-Requisiten und Documete bleiben

immer bei dem eigenen Pfarrer, der daher allein hierwegen verantwortlich ist, indem der delegirte Geistliche sich blos an die Delegation zu halten hat.“ Und P. Dannerbauer spricht es in seinem Repertorium (vid. Fromme's Kalender f. d. kath. Clerus, J. 1885, S. 177) bündig also aus: „Trauungsacten bewahrt der parochus proprius auf, der die Trauung vornahm oder die Delegation hiezu ertheilte.“ Der Pastoralist Gazzner aber nahm die obige Belehrung des Wiener Diözesanblattes in seine Pastoral I. c. auf.

Diesem nach kann es auch in dem Falle, als beide Brauttheile der civil geistlichen Jurisdiction angehören, nicht zweifelhaft sein, daß bei einer in einer dritten Pfarre im Delegationswege stattgehabten Trauung nicht der delegirte, sondern der delegirende Seelsorger die Trauungs-Documente aufzubewahren habe.

Und da die Trauungs-Documente Belegs- oder Nachweis-Documente für den richtig eingehaltenen gesetzlichen Vorgang sind, so darf sie der Pfarrer an die Parteien nicht zurückerobern. Dies wird rücksichtlich der Heirats-Documente der Militärpersonen im § 7 a der Circular-Verordnung des Reichs-Kriegs-Ministeriums vom 15. Februar 1871 ausdrücklich bemerkt. Hinsichtlich der Civilpersonen hat wohl die Quartalschrift J. 1885, S. 957 der Nr. 12 des Corr.-Bl. Folgendes entlehnt: „Matrikenscheine, die von den Parteien oft anderwärts gebraucht werden, kann man unbedenklich ausfolgen, nachdem man daraus die nöthigen Daten in's Trauungsprotokoll eingetragen hat. Andere Documente: Großjährigkeits-Eklärungen, Wohnungszeugnisse, Dispens-Urkunden, Eheconsenje, Certificate über Stellungspflicht, Verkündscheine sind jedoch unter keiner Bedingung auszufolgen.“ Indessen dürfte es im Hinblicke auf §§ 78 und 80 des allgem. bürgerl. Gesetz-Buches sowie auf § 70 der Anweis. f. d. g. G. De. gerathener sein, ohne etwaige höhere Weisung auch Matrikenscheine nicht auszufolgen. Denn ganz richtig bemerkt Kutschker, Eher. Bd. IV., S. 658 f. in Betreff der Tauf-scheine: „Obgleich es ferner (mit Ausnahme der Eintragung der Copulation der von einem Civilpfarrer getrauten Militärpersonen) kein Gesetz verlangt, daß die von den Brautleuten beizubringenden Tauffscheine in dem Trauungsbuche angeführt werden, so ist es doch zu wünschen, daß dies geschehe, weil auch der Tauffchein als eine Urkunde erscheint, durch welche nachgewiesen wird, daß gewisse Anstände der Eheschließung (nämlich das Ehehindernis der Unmündigkeit und das Eheverbot der Minderjährigkeit) nicht obwalten.“ Wohl wurde von Seite der Regierung ob der Enns unterm 20. Juli 1821, Z. 13.429, dem Linzer Consistorio angedeutet, daß man den Tauf-schein (deßgleichen Trau- oder Todtenschein) nach genommener Einsicht der Partei auf ihr Verlangen verabfolgen könnte. Allein auf die von demselben Consistorium unterm 23. August 1821 gemachte

Vorstellung wurde mittelst der Hofentschließung vom 18. Oct. 1821, B. 28.355/3475 Reggsint. vom 29. Oct. 1821, B. 20.616 die Weisung ertheilt, „daß die Abverlangung und Hinterlegung des Taufzeichens (desgleichen des Trau- und Todtenzeichens) in Original oder vidimirter Abschrift statt habe.“ Laut Erlaß der k. k. mähr. Statthalterei vom 22. September 1886, B. 26080,¹⁾ dürfen die Originalurkunden den Trauungsacten ohne Zustimmung der Landesstelle nicht entnommen und sogar den politischen Bezirksbehörden über allfälliges Ansuchen lediglich Abschriften der den Standesregistern zuliegenden urschriftlichen Urkunden für den Amtsgebrauch seitens der Matrikenführungen erfolgt werden.

Die Taufnamen.

Von Professor H. Weber in Bamberg.

I. Artikel.

Geschichte der Taufnamen in der vortridentinischen Zeit.

Jüngst wurde in der Presse (Allgemeine Zeitung, München am 10. Januar 1886, Nr. 10) die Frage aufgeworfen, „seit welcher Zeit und unter welchen Einflüssen die Führung neutestamentlicher Namen und die Benennung nach Heiligen insbesondere in Deutschland Platz gegriffen habe“. Diese Frage hat ein mehrfaches, historisches und confessionelles Interesse und hat auch von verschiedenen Gegenden Deutschlands Beantwortung gefunden. An dieses historische Problem schließt sich in ganz ungezwungener Weise die pastorelle Frage an, welche Namen überhaupt nach kirchlichen Vorschriften gegeben werden dürfen. Diese Frage hat ihre historische und ihre praktische Seite, und soll nach diesen beiden Richtungen im Nachstehenden besprochen werden.

In den ältesten Zeiten der Kirche wurde bei der Taufe keine Veränderung der Namen vorgenommen. So behielten die Apostel ihre aramäischen Namen bei, welche sie schon vor ihrer Berufung getragen. Nur dem Simon, Sohn des Jona, ändert der Herr selbst den Namen und gibt ihm einen neuen, der seine künftige Stellung in der Kirche symbolisiert, aber nicht gelegentlich der Taufe, sondern bei seinem Bekenntniß der Gottheit Christi: Tu vocaberis Cephas (Joh. 1, 42) und: Ego dico tibi, quia tu es Petrus et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam (Matth. 16, 18).

Auch die neubefehrten Griechen und Römer behielten die Namen, welche sie schon als Heiden getragen. Und da die Griechen meistens Namen von idealem Gepräge führten, die Römer dagegen die ihrigen

¹⁾ Vide Quartalschrift 1887 S. 740.